

STELLPLATZSATZUNG

der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. 48 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Recklinghausen. Regelungen in bereits geltenden oder künftigen Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze oder Garagen (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.
- (3) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind vorrangig auf dem Baugrundstück zu errichten. Sie können auch in der näheren Umgebung (bei Fahrradabstellplätzen max. 100 m Laufweg, bei Stellplätzen max. 500 m Laufweg) auf einem geeigneten Grundstück hergestellt und dauerhaft unterhalten werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.
- (4) In begründeten Einzelfällen sind Fahrradstellplätze über 100 m Laufweg hinaus Entfernung und Stellplätze mit einer Entfernung von über 500 m Laufweg hinaus zulässig, wenn die Lage und Benutzung öffentlich-rechtlich gesichert sind.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze ist je nach Nutzungsart nach der Anlage 1 dieser Satzung zu bestimmen. Im Regelfall, d.h. sofern kein Fall der Abs. 4, 5 oder 6 vorliegt, ist dabei der Mittelwert aus den angegebenen Rahmenwerten für die Stellplatzanzahl bzw. Fahrradabstellplatzzahl maßgeblich. Bestimmt sich die Stellplatzzahl nach Bezugsgrößen (wie z.B. Anzahl der Betten, Größe der Nutzfläche, Anzahl Sitzplätze etc.) und werden diesbezüglich Rahmenwerte angegeben, so ist auch insoweit für den Regelfall der Mittelwert zu bilden und dieser sodann für die Bestimmung der Stellplatzzahl bzw. Fahrradabstellplatzzahl maßgeblich.
- (2) Ergeben sich im Zuge der Berechnung gemäß Abs. 1 bei der Zahl der Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bzw. den diesbezüglichen Bezugsgrößen Nachkommastellen, ist bis

einschließlich der Nachkommastelle 4 zur nächsten Zahl abzurunden und ab der Nachkommastelle 5 zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

- (3) § 48 Abs. 1 S. 4 BauO NRW bleibt unberührt.
- (4) Für bauliche oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzte Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze aufgrund der Besonderheit des Vorhabens nicht aus der Anlage 1 zu errechnen oder verfolgt der Antragsteller ein innovatives Mobilitätskonzept, welches eine von der Anlage 1 abweichende Stellplatzzahl begründet, kann in Einzelfällen von der Anlage 1 abgewichen werden. Über ein Gutachten ist dieser Ausnahmefall zu begründen.
- (5) Bei der Ermittlung der Anzahl der Fahrradabstellplätze kann für die in der Anlage 1 mit einem " * " gekennzeichneten Nutzungsarten im begründeten Einzelfall von den Werten der Anlage 1 abgewichen werden.
- (6) Lässt sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze aufgrund der Besonderheiten des Vorhabens nicht auf Grundlage der Anlage 1 errechnen, verfolgt der Antragsteller ein innovatives Mobilitätskonzept, welches eine von der Anlage 1 abweichende Stellplatzzahl begründet oder steht die Gesamtzahl der Stellplätze bzw. Fahrradstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann in Einzelfällen von den sich aus der Anlage 1 ergebenden (Mittel-) Werten abgewichen werden. Die abweichende Stellplatzzahl ist nachvollziehbar zu begründen, z.B. mittels Vorlage eines durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellten Gutachtens.

§ 4 Minderungsmöglichkeiten bei guter ÖV-Anbindung

- (1) Für Bauvorhaben, die überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die nach der Anlage 1 ermittelte Anzahl an notwendigen Stellplätzen um 30% gemindert werden.

Ein Bauvorhaben kann z.B. dann überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wenn - es weniger als 400 Meter von einem ÖPNV-Haltepunkt entfernt ist und - dieser Haltepunkt werktags zwischen 6 und 19 Uhr von mindestens einer Linie des ÖPNV in zeitlichen Abständen von jeweils höchstens zwanzig Minuten angefahren wird.

- (2) Für Wohngebäude und Wohnheime ist das Verfahren nach Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 5 Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Hinsichtlich der Abmessungen der Stellplätze und Fahrgassen sind die Regelungen des § 125 der Verordnung über Betrieb und Bau von Sonderbauten (Sonderbauverordnung NRW – SbauVO) in der Fassung vom 02.12.2016 anzuwenden.

- (2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (3) Sind nach § 3 mehr als 10 notwendige Stellplätze herzurichten, ist für mindestens 20 % der Stellplätze die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzusehen.

§ 6 Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen

- (1) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen und
 3. einzeln leicht zugänglich sind.
- (2) Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden müssen in der Nähe des Eingangsbereiches sowie gut einsehbar und beleuchtet sein. Für diese sind Anschließmöglichkeiten für den Fahrradrahmen durch Anlehnbügel zu schaffen. Der Achsabstand für Anlehnbügel bei einseitiger Belegung beträgt mind. 1,00 m, bei beidseitiger Belegung mind. 1,50 m. Die Stellplatztiefe variiert je nach Aufstellungsart. Bei paralleler Aufstellung beträgt diese 2,00 m, bei schräger Aufstellung (50 gon) 1,50 m. Ein doppelter Abstellplatz in paralleler Aufstellung mit Vorderradüberlappung hat eine Tiefe von 3,50 m, der doppelte Abstellplatz in schräger Aufstellung (50 gon) mit Vorderradüberlappung von 2,40 m. Die Fahrgassenbreite und Manövriertfläche muss mind. 1,80 m betragen. Anlagen mit mehr als 12 Fahrradabstellplätzen sind mit Diebstahl- und Witterungsschutz zu versehen.
- (3) In abschließbaren Abstellräumen im Gebäudeinneren ist eine Fläche von mind. 1,5 m² pro Fahrrad zzgl. Manövriertfläche mit einer Breite von mind. 1,80 m vorzuhalten.
- (4) Vergleichbare Fahrradparksysteme (z.B. Fahrradhäuser, Lift- und Schiebbeeinrichtungen), die den Ausstattungskriterien gemäß Abs. 2 entsprechen, können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 7 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Recklinghausen einen Geldbetrag nach § 9 zahlen.
- (2) Eine Ablösung von notwendigen Stellplätzen ist nur in den in § 8 definierten Zonen möglich.
- (3) Notwendige Stellplätze für die Herstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern dürfen nicht abgelöst werden.

- (4) Notwendige Fahrradabstellplätze für Wohngebäude und Wohnheime dürfen nicht abgelöst werden.
- (5) Eingezahlte Ablösebeträge werden vollständig zurückerstattet, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt wird. Eingezahlte Ablösebeträge werden anteilig in dem Maße zurückgezahlt, in dem sich der Bedarf an notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen des Bauvorhabens vor Aufnahme der Nutzung ändert.
- (6) Die für eine beseitigte Anlage abgelösten Stellplätze oder abgelösten Fahrradabstellplätze können bei einer anschließenden Neubebauung auf dem betreffenden Grundstück auf den Bedarf des Vorhabens angerechnet werden, sofern auch insoweit die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.
- (7) Die Zahlung des Ablösebetrages ist der Stadt Recklinghausen vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen. Bei einem Bauherrenwechsel ist die Zahlung des Ablösebetrags erforderlich.

§ 8 Gebietszonen für die Ablösebeträge

- (1) Für die Zahlung des Geldbetrages werden folgende vier Gebietszonen festgelegt (vgl. Anlage 2):

Gebietszone 1	Altstadt
Gebietszone 2	Innenstadt
Gebietszone 3	Bochumer Straße
Gebietszone 4	übriges Stadtgebiet

- (2) Gebietszone 1

Die Gebietszone 1 umfasst das innerhalb des Wallringes (Königswall, Kaiserwall, Grafenwall, Kurfürstenwall, Herzogswall) liegende Gebiet.

- (3) Gebietszone 2

Die Gebietszone 2 wird begrenzt

im **N o r d e n**

durch die Straße Cäcilienhöhe von Arenbergstraße bis Max-Planck-Straße, die Max-Planck-Straße, den Beisinger Weg bis Clausiusstraße, die Clausiusstraße, die Halterner Straße bis Kolpingstraße, die Kolpingstraße, den Börster Weg bis Tellstraße, die Tellstraße, über den Oerweg und die Ludwig-Erhard-Allee hinweg bis zur Breslauer Straße, die Breslauer Straße bis Münsterlandstraße,

im **O s t e n**

durch die Münsterlandstraße, die Dortmunder Straße bis Jahnstraße, die Jahnstraße bis Douaistraße, die Douaistraße bis August-Schmidt-Ring, die Rosenstraße bis Castroper Straße, die Castroper Straße bis Hubertusstraße,

im **S ü d e n**

durch die Hubertusstraße, über die Herner Straße bis zur Straße Am Wasserwerk, die Straße Am Wasserwerk, die Straße Milchpfad bis Hohenzollernstraße, die rückwärtige Grenze der südlich an die Hohenzollernstraße angrenzenden Grundstücke bis Holbeinweg/Hertener Straße,

im Westen

durch die Moltkestraße, die Straße Tiefer Pfad bis Goethestraße, Goethestraße, die Vockeradtstraße, die rückwärtige Grenze der westlich an die Straße Zum Nonnenberg angrenzenden Grundstücke sowie die Arenbergstraße

abzüglich der unter (2) abgegrenzten Gebietszone 1 (Altstadt).

(4) Gebietszone 3

Die Gebietszone 3 wird begrenzt

im Norden

durch die rückwärtige Grenze der nördlichen an die Straße Im Reitwinkel angrenzenden Grundstücke von Hochstraße bis Hellbach, den Hellbach bis Ulmenstraße, die Ulmenstraße, die Tannenstraße bis Dr.-Isbruch-Straße, die Dr.-Isbruch-Straße bis Bochumer Straße, die Bochumer Straße bis Elbestraße, die rückwärtige Grenze der nördlich an die Elbestraße angrenzenden Grundstücke,

im Osten

durch die Forellstraße bis Marienstraße, die Marienstraße bis Saarstraße, die Saarstraße bis Kirchhofstraße,

im Süden

durch die rückwärtige Grenze der südlich an die Kirchhofstraße angrenzenden Grundstücke, die südliche Grenze der Grundstücke Neustraße 42, Vennheidestraße 10 und 13 sowie Bochumer Straße 195, die Straße Auf der Jungfernheide bis Röntgenstraße,

im Westen

durch die rückwärtige Grenze der westlich an die Röntgenstraße angrenzenden Grundstücke, die rückwärtige Grenze der südlich an die Feldstraße angrenzenden Grundstücke bis Hochstraße sowie die Hochstraße bis zur Straße Im Reitwinkel.

(5) Gebietszone 4

Die Gebietszone 4 umfasst das übrige Stadtgebiet.

(6) Abgrenzung der Gebietszonen

Der räumliche Geltungsbereich der Gebietszonen 1, 2, 3 und 4 ist in den beigefügten Plänen (Anlagen 2a-d) durch Umrandung dargestellt.

Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 9 Geldbeträge für Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Für die Ablösung notwendiger Stellplätze wird der Geldbetrag je Kfz-Stellplatz

in der Gebietszone 1 auf 10.600 Euro
in der Gebietszone 2 auf 8.300 Euro
in der Gebietszone 3 auf 7.800 Euro
in der Gebietszone 4 auf 6.000 Euro

festgesetzt.

- (2) Es wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz in der Gebietszone 1 auf 1.000 Euro festgesetzt.

In den Gebietszonen 2–4 ist keine Ablöse von Fahrradabstellplätzen möglich. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (3) Bei der Schaffung von öffentlich gefördertem Wohnraum in den Gebietszonen 1 – 4 und bei der Schaffung von Wohnraum in Gebäuden, die in der Denkmalliste eingetragen sind, wird der Geldbetrag je Kfz-Stellplatz

in der Gebietszone 1 auf 4.240 Euro
in der Gebietszone 2 auf 3.320 Euro
in der Gebietszone 3 auf 3.120 Euro
in der Gebietszone 4 auf 2.400 Euro

festgesetzt.

Gleiches gilt bei sonstigen Wohnbauvorhaben in den Gebietszonen 1 und 3.

- (4) Die Gemeinde hat den Geldbetrag nach § 48 Abs. 3 Satz 2 Nummer 8 BauO NRW für die Ablösung von Stellflächen zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
3. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 86 Abs. 1 Nr. 20 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung tritt die „Satzung vom 17.11.1981 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)“, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.02.2002, außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung tritt die „Satzung der Stadt Recklinghausen über den Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 06. Juni 1991“ außer Kraft.

Recklinghausen, den 06.12.2019

gez. Tesche
Bürgermeister

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Recklinghausen

Rahmenempfehlungen für die Ermittlung von Stellplätzen für Pkw und für Fahrräder

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder ¹
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken ²	bei sonstigen Grundstücken	
1 Wohngebäude und Wohnheime				
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser		1-2jeWE	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 1 bis 4jeWE
1.2	Mehrfamilienhäuser(ab 3 WE)		0,9-1,5je 100m ² BGF	2-4je 100m ² BGF
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime		1 Stellplatz je 3-12 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 2-3 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung		1 Stellplatz je 3-12 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5-30 Betten, mindestens 3 Abstpl. davon 10 % Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime		1 Stpl. je 2-5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 1-2 Betten, davon 10 % Besucheranteil
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1*	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein		1 Stpl. je 30-40m ² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je (30-40m ²) Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil
2.2*	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)		1 Stpl. je 20-30m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20-30m ² Nutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3 Verkaufsstätten				
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche		1 Stpl. je 30-50m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 30-50m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche		1 Stpl. je 10-30m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40-60m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.3*	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)		1 Stpl. je 50-100m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100-200m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
4 Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten		1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10-40 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen		1 Stpl. je 10-30 Plätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20-30 Plätze, davon 90 % Besucheranteil
5 Sportstätten				
5.1	Sportplätze		1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10-20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen		1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15-20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder		1 Stpl. je 200-300m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50-150m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder		1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 5-15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen		1 Stpl. je 2-4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2-4 Pferdeeinstellplätze

(siehe § 4 Absatz 1)

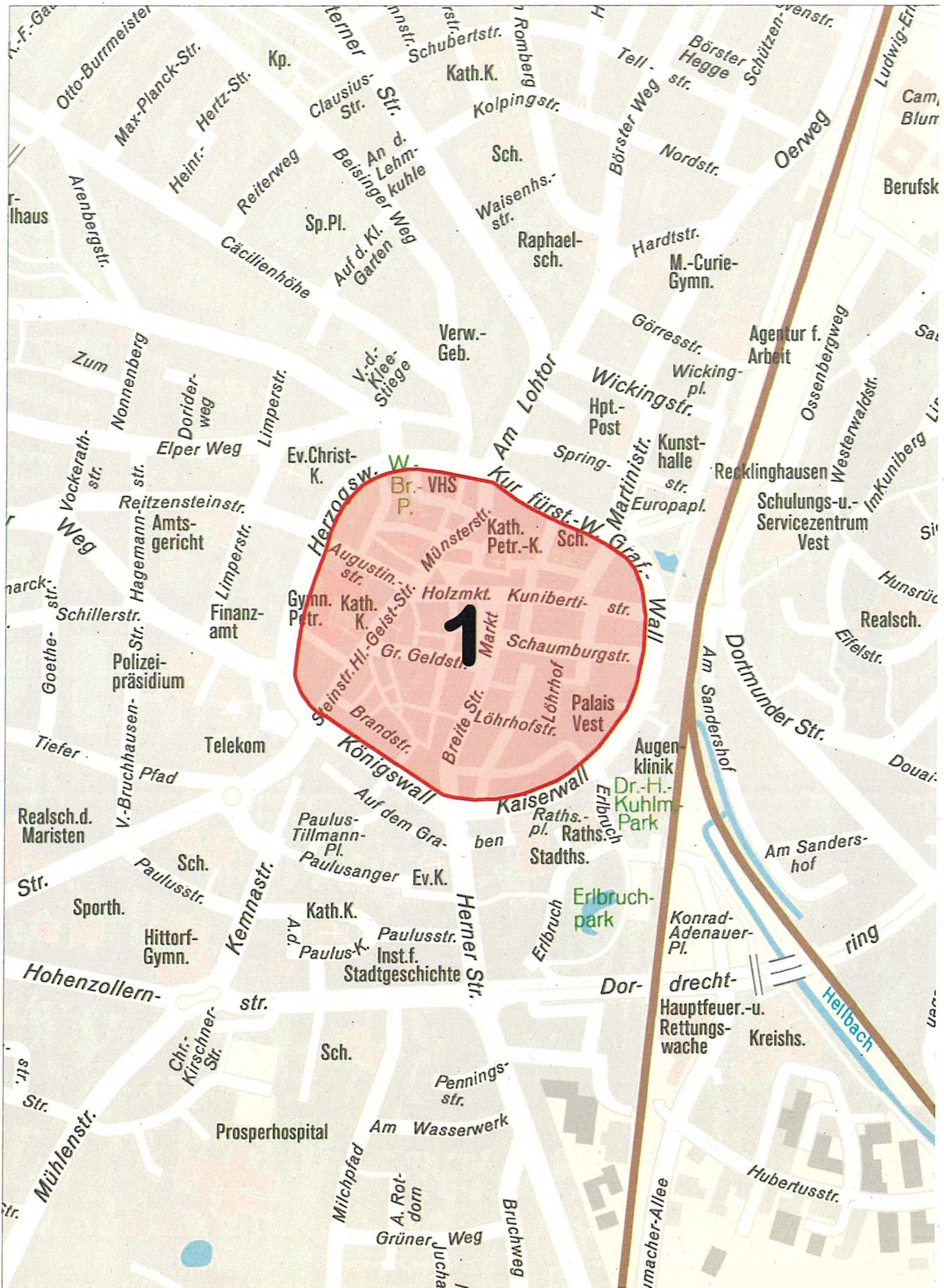
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder ¹
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken ²	bei sonstigen Grundstücken	
5.6*	Fitnesscenter		1 Stpl. je 10–20 m ² Sportfläche davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10–20 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen		1–2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze	1–2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze		1 Stpl. je 2–5 Boote	1 Abstpl. je 2–5 Boote
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten		1 Stpl. je 6–12 m ² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6–12 m ² Gastraum davon 90 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe		1 Stpl. je 2–6 Betten, davon 75 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8–15 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25 % Besucheranteil; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3*	Tanzlokale, Diskotheken		1 Stpl. je 4–8 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 4–8 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen		1 Stpl. je 8–12 Betten, davon 25 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5–10 Betten, davon 25 % Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten		1 Stpl. je 20–25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10–25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7	Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser		1 Stpl. je 2–3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 50 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10–20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen		1 Stpl. je 2–6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2, davon 60 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20–30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten		1 Stpl. je 10–25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5–15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 50 % Besucheranteil
8.2	Grundschulen		1 Stpl. je 20–30 Schüler	1 Abstpl. je 2–4 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufs- fachschulen		1 Stpl. je 20–30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5–10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2–3 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.4	Förderschulen		1 Stpl. je 10–15 Schüler	1 Abstpl. je 10–15 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen, Universitäten		1 Stpl. je 2–10 Studierende	1 Abstpl. je 2–4 Studierende, davon 20 % Besucheranteil
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen		1 Stpl. je 2–10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3–5 Teilnehmerplätze, davon 20 % Besucheranteil
8.7	Jugendzentren		1 Stpl. je 100–200 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 10–20 m ² Nutzfläche, davon 90 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken ²	bei sonstigen Grundstücken	
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe		1 Stpl. je 50–70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10–30% Besucheranteil	1 Abstpl. je 50–70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil
9.2*	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze		1 Stpl. je 80–100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 70–100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten		5–7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5–7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen		1–2 Stpl., mit Verkaufsstätte, zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen		1 Stpl. je 2–4 Kleingärten	1 Abstpl. je 5–10 Kleingärten, davon 80% Besucheranteil
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)		1 Stpl. je 500–2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 – 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios		1 Stpl. je 3–5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 3–5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90% Besucheranteil
10.4	Waschsalons		1 Stpl. je 5–7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 5–7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90% Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude		1 Stpl. je 150–250 m ² Ausstellungsfläche, davon 80% Besucheranteil	1 Abstpl. je 75–150 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl., davon 80% Besucheranteil

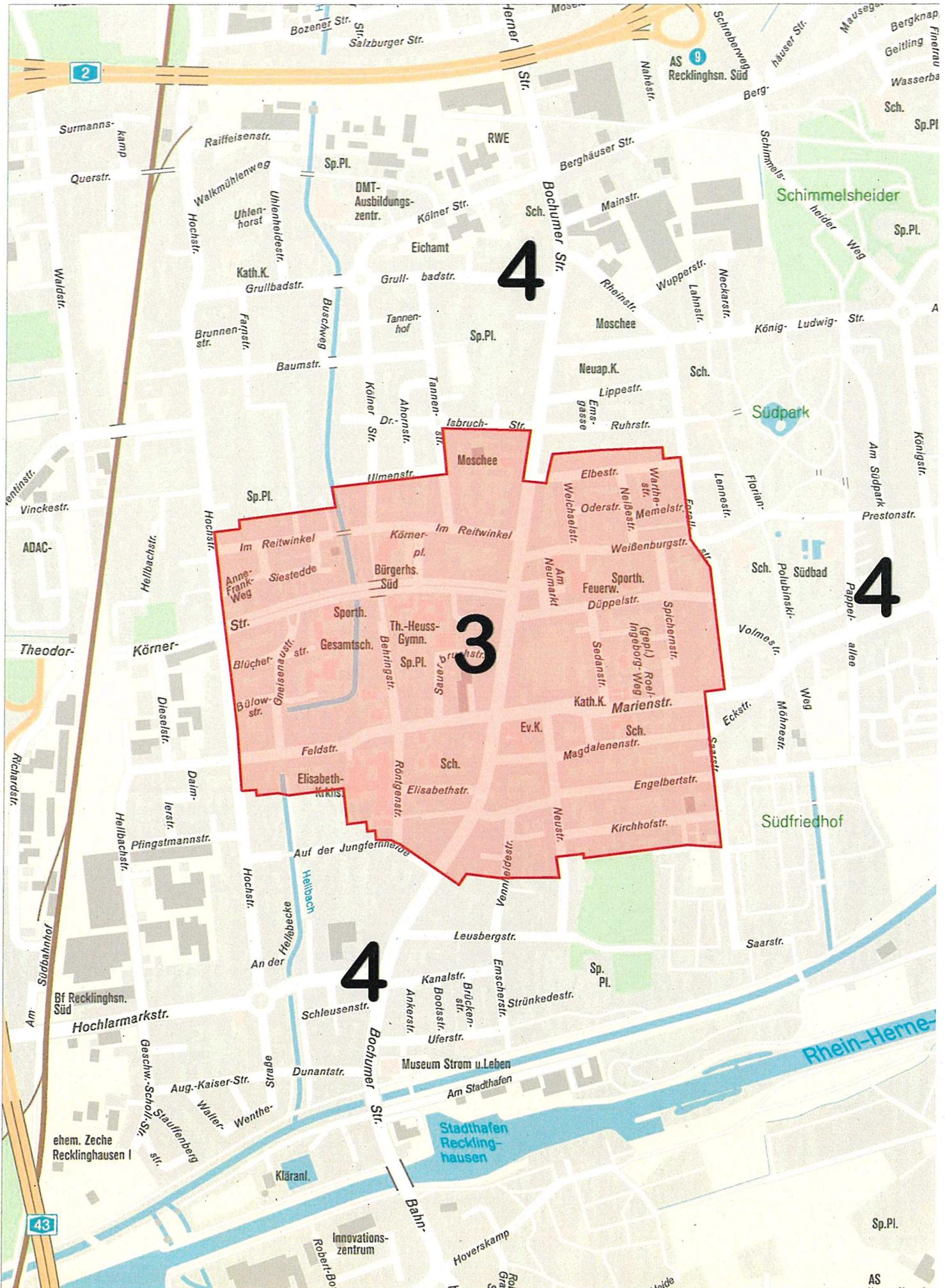
Es ist in der Regel bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze der Mittelwert zu verwenden.

Bei der Ermittlung der Anzahl an Fahrradabstellplätzen kann für die mit „*“ gekennzeichneten Nutzungen im begründeten Einzelfall von den Werten abgewichen werden.

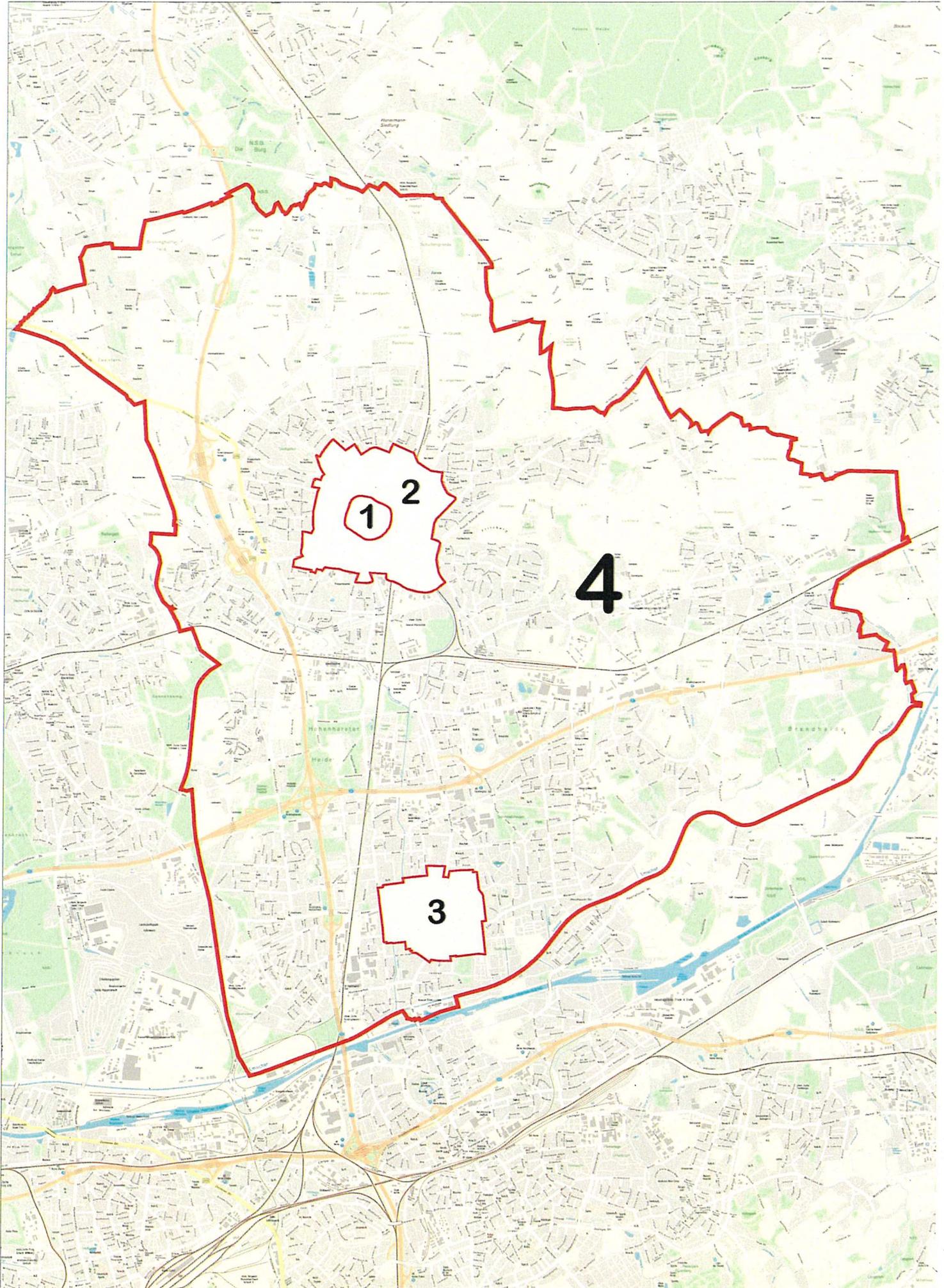
Anlage 2a) zur Gebietsabgrenzung der Gebietszone 1
der Stellplatzsatzung der Stadt Recklinghausen



Anlage 2c) zur Gebietsabgrenzung der Gebietszone 3
der Stellplatzsatzung der Stadt Recklinghausen



Anlage 2d) zur Gebietsabgrenzung der Gebietszone 4
der Stellplatzsatzung der Stadt Recklinghausen



Anlage 3

Stadt Recklinghausen: Berechnungsweg zur Stellplatzsatzung nach § 48 BauO NRW

1. Festgestellt werden Herstellungskosten je Stellplatz

5.000 € (reine Herstellungskosten)

2. Berechnung

Ablöse = $0,8 \times (5.000 \text{ €} + 25\text{qm} \times \text{Bodenrichtwert})$

Bodenrichtwerte (Stichtag 01.01.2019)

Gebietszone I (Altstadt):	330 - 1.620 € / qm
Gebietszone II (Innenstadt):	215 - 580 € / qm
Gebietszone III (Bochumer Str.):	190 - 340 € / qm
Gebietszone IV (Restl. Stadtgebiet):	ca. 200 € / qm

Ablöse

Gebietszone I (Altstadt):	10.600 - 36.400 € / Stellplatz
Gebietszone II (Innenstadt):	8.300 - 15.600 € / Stellplatz
Gebietszone III (Bochumer Str.):	7.800 - 10.800 € / Stellplatz
Gebietszone IV (Restl. Stadtgebiet):	ca. 6.000 € / Stellplatz

3. Minderungsmöglichkeiten in der Varianz

In allen Gebietszonen beträgt die Minderung der benötigten Stellplatzzahl 30 %, wenn im Umkreis von 400 m eine ÖPNV-Haltestelle vorhanden ist und der Haltepunkt zwischen 6 – 19 Uhr in zeitlichen Abständen von höchstens 20 Minuten bedient wird.

In den Gebietszonen I und III beträgt die Minderung der benötigten Stellplatzzahl 60 %, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein Wohnbauvorhaben handelt. Für öffentlich geförderten Wohnungsbau reduziert sich in allen Gebietszonen die benötigte Stellplatzzahl um 60%.